

Sitzung vom 12. Juni 1991

1944. Anfrage

Kantonsrat Dr. Ueli Mägli, Zürich, hat am 26. März 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Obwohl das Schulhaus der Abteilung Erwachsenenbildung der Berufsschule für Weiterbildung, Kantonsschulstrasse 3 in Zürich, in jüngster Vergangenheit renoviert worden war, ist es nach wie vor für Behinderte, die auf den Rollstuhl angewiesen sind, nicht ohne fremde Hilfe zugänglich.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist er auch der Meinung, dass die Kurse der kantonalen Berufsschulen uneingeschränkt für körperlich Behinderte zugänglich sein sollen?
2. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, damit das Schulhaus der Abteilung Erwachsenenbildung für Rollstuhlabhängige zugänglich gemacht wird?
3. Werden bei Umbauten und Neubauten von Berufsschulhäusern die Bedürfnisse der körperlich Behinderten gebührend berücksichtigt?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Dr. Ueli Mägli, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Unterricht an kantonalen Berufsschulen sollte für körperlich Behinderte uneingeschränkt zugänglich sein. Dieses Ziel wird bei Um- und Neubauten auch stets angestrebt.

Was das Schulhaus der Berufsschule für Weiterbildung an der Kantonsschulstrasse 3 in Zürich betrifft, so bestand die Forderung nach einem Lift im Schulhaus Wolfbach schon vor der Kantonalisierung der Berufsschulen. Bereits 1985 wurden von der Stadt Zürich Möglichkeiten geprüft, aber keine konkreten Lösungen aufgezeigt. Zweifellos würden die nötigen Decken- und Wandausbrüche massive Eingriffe in die geschützte Baustruktur darstellen und zu nicht unerheblichen statischen und denkmalpflegerischen Problemen führen. Trotzdem soll die Planung eines rollstuhlgängigen Liftes an die Hand genommen werden, auch wenn es kaum möglich sein wird, die gesamte Bausubstanz so herzurichten, dass sich körperlich Behinderte im ganzen Haus frei bewegen können.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. Juni 1991

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller